

Stadt Dübendorf

Geschäftsreglement der Sozialkommission der Stadt Dübendorf

vom 13. April 2022

The background of the page is a solid yellow color. Overlaid on this background is a large, stylized white line-art illustration. On the left side, there is a simple outline of a house with a gabled roof. To the right of the house, there is a stylized human figure with its arms raised, possibly representing a person in a dynamic or active pose. The lines are thick and clean, creating a modern, graphic look.

INHALT

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
	Art. 1 Rechtsgrundlagen.....	3
	Art. 2 Zweck	3
II.	Organisation der Sozialkommission	3
	Art. 3 Mitgliederzahl und Zusammensetzung.....	3
	Art. 4 Präsidium.....	3
	Art. 5 Mitglieder	3
	Art. 6 Sekretariat.....	3
	Art. 7 Unterschriften.....	3
	Art. 8 Konstituierung	4
	Art. 9 Geschäftsführung.....	3
III.	Aufgaben und Kompetenzen der Sozialkommission	4
	Art. 10 Aufgaben	3
	Art. 11 Delegation an die Sozialkommission	3
	Art. 12 Delegation an die Verwaltung.....	5
	Art. 13 Antrag an den Stadtrat	5
	Art. 14 Finanzkompetenzen.....	6
	Art. 15 Vergabekompetenzen	6
	Art. 16 Rückdelegation	6
	Art. 17 Selbsteintritt	6
	Art. 18 Neubeurteilung.....	6
V.	Schlussbestimmungen	6
	Art. 19 Inkrafttreten	6

Geschäftsreglement der Sozialkommission der Stadt Dübendorf

(vom 13. April 2022, gültig ab 1. Juli 2022)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlagen

In Anwendung des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich (GG) vom 20. April 2015 und gestützt auf die Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf (GO) vom 26. September 2021 setzt der Stadtrat eine Sozialkommission ein und erlässt dieses Geschäftsreglement.

Art. 2 Zweck

¹ Dieses Geschäftsreglement ergänzt die Bestimmungen der Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf und des Organisations- und Verwaltungsreglements der Stadt Dübendorf.

² Es enthält Bestimmungen betreffend:

- a) Organisation der Sozialkommission,
- b) Befugnisse und Aufgaben der Sozialkommission,
- c) Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte,
- d) Aufsicht über die Sozialkommission und die Gemeindeangestellten.

II. Organisation der Sozialkommission

Art. 3 Mitgliederzahl und Zusammensetzung

¹ Die Sozialkommission besteht aus dem Präsidium und vier Mitgliedern.

² Der Stadtrat kann weitere Mitglieder des Stadtrats in die Kommission abordnen.

³ Bei Bedarf kann das Präsidium der Sozialkommission Fachberater beziehen.

Art. 4 Präsidium

¹ Als Präsidentin oder Präsident der Sozialkommission wird durch den Stadtrat für die Amtsdauer das Mitglied des Stadtrats ernannt, welchem das Ressort Soziales zugewiesen ist.

² Die Präsidentin oder der Präsident wird im Verhinderungsfall durch seine ordentliche Stellvertretung im Stadtrat vertreten.

Art. 5 Mitglieder

Die Mitglieder der Sozialkommission werden durch den Stadtrat unter Beachtung der Unvereinbarkeitsbestimmungen in freier Wahl und für jeweils eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Art. 6 Sekretariat

Die Leitung Soziales ist Sekretärin oder Sekretär der Sozialkommission und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 7 Unterschriften

¹ Rechtsverbindlich Unterschriften für die Sozialkommission werden grundsätzlich kollektiv zu zweien geleistet.

² Für die Sozialkommission unterzeichnen das Präsidium sowie das Sekretariat, im Verhinderungsfall die jeweiligen Stellvertretungen.

Art. 8 Konstituierung

Die Sozialkommission wird gleichzeitig mit der Konstituierung des Stadtrats gebildet.

Art. 9 Geschäftsführung

¹ Die Sozialkommission tagt so oft wie dies zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist. Sie versammelt sich auf Einladung des Präsidiums. Zwei Behördenmitglieder können schriftlich unter Angabe der Traktanden die Einberufung der Sitzung verlangen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

² Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Ist ein Mitglied verhindert, so hat es sich vor der Sitzung beim Präsidium unter Angabe der Gründe zu entschuldigen.

³ Die Sozialkommission ist beschlussfähig, wenn an der Sitzung die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.

⁴ Alle Abstimmungen werden offen durchgeführt. Die Behördenmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Das Präsidium stimmt mit. Bei Stimmgleichzeit gilt der Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.

⁵ Die Sekretärin oder der Sekretär führt über die Sitzungen der Sozialkommission ein Beschlussprotokoll nach den Standards der Stadtverwaltung.

⁶ Die Sekretärin oder der Sekretär wird im Verhinderungsfall durch die Bereichsleitung Sozialhilfe vertreten.

III. Aufgaben und Kompetenzen der Sozialkommission

Art. 10 Aufgaben

Der Stadtrat überträgt die Besorgung folgender Aufgaben mit den zur Aufgabenerfüllung notwendigen Kompetenzen an die Sozialkommission:

- a) Sozialhilfe (persönliche und wirtschaftliche Hilfe),
- b) Asyl- und Flüchtlingswesen,
- c) Notwohnungs- und Unterbringungswesen,
- d) KVG-Prämienübernahme, soweit diese nicht im Rahmen des Bezugs von Ergänzungsleistungen gewährleistet ist,
- e) Alimentenbevorschussung.

Art. 11 Delegation an die Sozialkommission

Der Stadtrat überträgt die folgenden Entscheidungsbefugnisse zur selbständigen Erledigung an die Sozialkommission:

- Festlegung und Anpassung von Vorgaben für ein systematisches und standardisiertes Controlling der Fallführung in der Sozialhilfe und Abnahme der periodischen Berichterstattung über das Ergebnis,
- Entscheid über die Gewährung von Einarbeitungszuschüssen an Arbeitgebende (§ 3a Abs. 3 SHG),
- Entscheid über Gesuche an den Bezirksrat zur Genehmigung von Observationen im Sinne von § 48a SHG,
- Entscheid über die gerichtliche Geltendmachung von Unterhaltsleistungen und Vertretung der Gemeinde in diesen Verfahren,

- Entscheid über die Erstattung von Strafanzeigen wegen unrechtmässigem Erwirken von Sozialhilfeleistungen und Vertretung der Gemeinde in diesen Verfahren,
- Entscheid über die Einstellung und Rückforderung von Alimentenbevorschussungen,
- Entscheid über Leistungskontakte mit externen Leistungserbringenden, soweit im Budget enthalten,
- Berichterstattung an die Oberbehörden,
- Entscheid über die Anmietung von Wohnraum zwecks Sicherstellung des Auftrags zur Unterbringung von im Sinne des Sozialhilfegesetzes bedürftigen Personen.

Art. 12 Delegation an die Verwaltung

Folgende Aufgaben werden zur selbständigen Erledigung an die Verwaltung delegiert:

- Der Vollzug von Entscheiden der Kommission,
- die Umsetzung der Sozialhilfe und Asylfürsorge im individuellen Einzelfall gestützt auf Gesetz, Verordnung, Richtlinien und Kompetenzregelung,
- die Umsetzung der KVG-Prämienübernahme im individuellen Einzelfall nach Gesetz, Verordnung, Richtlinien und Kompetenzregelung,
- die Umsetzung der Alimentenbevorschussung im individuellen Einzelfall nach Gesetz, Verordnung, Richtlinien und Kompetenzregelung mit Ausnahme der Einstellung und Rückforderung,
- die Durchführung der gemäss Sozialhilfegesetz erforderlichen jährlichen Revisionen im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe,
- die Umsetzung der Integrationsagenda für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge,
- die aussergerichtliche Geltendmachung von Unterhaltsleistungen,
- die Koordination bzw. Vernetzung mit den übrigen Gemeindeorganen, mit Regionalen Arbeitsvermittlungszentren, Berufsberatung und IV-Stellen, mit der Jugend- und Familienberatung, mit der KESB, mit weiteren Vertragspartnern sowie mit anderen (privaten) Trägern der Sozialhilfe sowie des Asyl- und Flüchtlingswesens.

Die Delegation von Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse an Gemeindeangestellte werden im Organisations- und Verwaltungsreglement geregelt.

Art. 13 Antragstellung an den Stadtrat

Die Sozialkommission stellt dem Stadtrat aus ihren Aufgabenbereichen Antrag, soweit die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse nicht an die Sozialkommission oder die Verwaltung delegiert sind.

Insbesondere betrifft dies die folgenden Geschäfte:

- a) Abschluss von Vereinbarungen und Verträgen, welche über der Finanzkompetenz der Kommission liegen,
- b) Planung von sozialen Projekten und neuen Einrichtungen,
- c) Unterstützungsleistungen für private soziale Organisationen und Dienste, soweit diese nicht im Budget enthalten sind,
- d) Nicht im Budget enthaltene Ausgaben, die über der Finanzkompetenz der Kommission liegen,
- e) Erlass und Änderung von Richtlinien für die individuelle Fallführung und Unterstützung im Rahmen der öffentlichen Sozialhilfe (persönliche und wirtschaftliche Hilfe) sowie der Asylfürsorge, wobei für die Ausgestaltung die kantonale

- Gesetzgebung sowie die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) massgebend sind,
- f) Gesuche um Neubeurteilung von Entscheiden der Sozialkommission oder der Bereichsleitung Sozialhilfe.

Art. 14 Finanzkompetenzen

Die Sozialkommission hat folgende Finanzkompetenzen:

- a) Der Ausgabenvollzug,
- b) Die Bewilligung gebundener Ausgaben im Budgetbereich Sozialhilfe, Asyl- und Flüchtlingswesen, Notwohnungs- und Unterbringungswesen, KVG-Prämienübernahme, soweit diese nicht im Rahmen des Bezugs von Ergänzungsleistungen gewährleistet ist, sowie Alimentenbevorschussung.
- c) Die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 und von im Budget enthaltenen neuen jährlichen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000.

Art. 15 Vergabekompetenzen

Die Finanzkompetenz umfasst die entsprechenden Vergabekompetenzen. Auftragsvergaben erfolgen im Rahmen der Bestimmungen des Submissionsrechts.

Art. 16 Rückdelegation

Die Sozialkommission hat das Recht, im Einzelfall ein Geschäft dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Art. 17 Selbsteintritt

In Ausnahmefällen und bei Vorliegen zwingender Gründe kann der Stadtrat übertragene Aufgaben zum Entscheid an sich ziehen.

Art. 18 Neubeurteilung

¹ Wer durch einen Entscheid der Sozialkommission oder von Gemeindeangestellten berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse hat, kann innert 30 Tagen seit Mitteilung oder Veröffentlichung Neubeurteilung durch den Stadtrat verlangen. Entscheide der Sozialkommission und der Verwaltung sind mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

² Begehren um Neubeurteilung sind schriftlich zu stellen und müssen eine Begründung und einen Antrag enthalten.

X. Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Geschäftsreglement tritt nach Genehmigung durch den Stadtrat per 1. Juli 2022 in Kraft.

² Auf das gleiche Datum hin werden die Geschäftsordnung der Sozialbehörde vom 1. Januar 2013 sowie alle im Widerspruch stehenden Behördenerlasse aufgehoben.

Das vorstehende Geschäftsreglement für die Sozialbehörde der Stadt Dübendorf wurde am 13. April 2022 vom Stadtrat festgesetzt.

Namens der Stadt Dübendorf

André Ingold
Stadtpräsident

Stefan Woodtli
Stadtschreiber a.i.